

# **Satzung des Elternbeirates der Kindertagesstätten im Pestalozzi-Fröbel-Haus**

verabschiedet am 23.11.2017

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Mit dieser Satzung gibt sich der Elternbeirat beim Pestalozzi-Fröbel-Haus (PFH), nachfolgend Elternbeirat, einen Rahmen.
2. Der Elternbeirat hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Elternbeirates beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

## **§ 2 Ziel des Elternbeirates**

Ziel des Elternbeirates ist es, die Interessen der Kinder und Eltern der Kindertagesstätten

- Barbarossastraße
- Belziger Straße
- Kastanienallee
- Olbersstraße
- Perelsplatz
- Pestalozzistraße
- Rheingaustraße
- Schillerstraße
- Haubachstraße

in enger Zusammenarbeit mit dem Träger wahrzunehmen. Gemeinsam mit dem Pestalozzi-Fröbel-Haus werden wir eine anspruchsvolle, individuelle und vielseitige Erziehung unserer Kinder anstreben.

Seine Aufgaben sieht der Elternbeirat in:

- a) der Vertretung der Kinder und ihrer Eltern in Belangen, die das PFH als Träger betreffen;
- b) der Vermittlung bei Konflikten zwischen Eltern und Kita, die durch die Institutionen der Elternvertretung in der Kita nicht gelöst werden konnten;
- c) der Erhaltung und Verbesserung der Qualitätsstandards in allen Kitas des PFH;
- d) der Sicherstellung eines ständigen Kontaktes mit dem PFH;
- e) der Weitergabe von Elterninformationen, Bedenken und Wünschen an das PFH;
- f) der Unterstützung bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Elternbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Elternbeirates sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Elternbeiratsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

#### **§ 4 Mitgliedschaft des Elternbeirates**

1. Es besteht keine Mitgliedschaft des Elternbeirates in anderen Organisationen.
2. Sollte ein Dachverband der Elternbeiräte der Eigenbetriebe und freien Träger des Landes Berlin gegründet werden, wird eine Mitgliedschaft angestrebt.

#### **§ 5 Mitglieder des Elternbeirates**

1. Mitglied des Elternbeirates kann jedes Elternteil oder betreuende Familienmitglied werden, das mindestens ein Kind in einer Kita des PFH hat.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates werden vom Elternausschuss jeder Kita des PFH bestellt.
3. Die Mitgliedschaft des Elternvertreters im Elternbeirat endet, wenn Satz 1 nicht mehr zutrifft, automatisch mit der Neuwahl.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Elternbeirat aus anderen Gründen als unter (3) ist nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds beratende Mitglieder berufen, welche die Voraussetzungen nach (1) und (2) nicht erfüllen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 6 Organe des Elternbeirates**

Die Organe des Elternbeirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Elternbeiratsmitglieder an. In der Mitgliederversammlung hat jede Kita des PFH eine Stimme, sofern der Elternvertreter anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. viermal jährlich statt. Sie wird von den Elternvertretern der einladenden Kita vorbereitet und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Terminfestlegung erfolgt in der Regel auf der vorausgehenden Beiratssitzung; die Frist für die verbindliche Einladung beträgt mindestens 2 Wochen. Die einladende Kita ist diejenige, die alphabetisch auf die zuletzt einladende Kita folgt.
3. Bei jeder Mitgliederversammlung ist die Teilnahme eines Vertreters des PFH gem. § 14, 2 und 4 KitaFöG obligatorisch.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Elternbeirates erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einer Elternvertretung einer Kita des PFH hat der Vorstand (vgl. §9, 7) binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen.
6. Zur Änderung der Satzung sind abweichend von (5)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Elternbeirates zuständig, sofern nicht einzelne Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Elternvertretungsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder den Vorstand, gemäß §9, 1 dieser Satzung. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet als offene Blockwahl statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu ist abweichend von §7, 5 die Mehrheit aller im Elternbeirat vertretenen Kitas erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres oder auf Antrag einer Elternvertretung einer Kita im laufenden Geschäftsjahr wird abgestimmt, ob ein Vorstand gewählt wird.
2. Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Elternbeirat zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt alle Angelegenheiten des Elternbeirates, soweit sie nicht eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus je einem Vertreter aus Charlottenburg-Wilmersdorf sowie einem Vertreter aus Tempelhof-Schöneberg.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und teilt die anderen Ämter laut Geschäftsordnung, so vorhanden, unter sich auf. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die reguläre Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Sollte es im laufenden Geschäftsjahr keinen Vorstand geben, werden ggf. anfallende Aufgaben, wie die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, von der als nächste einladenden Kita übernommen.

## **§10 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern auf dem Postweg, per E-Mail oder, wenn eingerichtet, über die Website des Elternbeirates zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2017 in Kraft.